

Zur Sicherung des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 „Austraße, Johannesgasse, Fischgasse, Brückenkopf-Süd“ durch Deckblatt Nr. 1 erlässt die Stadt Riedenburg auf Grund der § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) folgende

## **Satzung über eine Veränderungssperre**

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Grundstück mit der Fl.Nr. 209, Gmkg. Riedenburg

### **§ 2**

#### **Verbote**

Auf dem von der Veränderungssperre betroffenen Grundstück dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Riedenburg Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „Austraße, Johannesgasse“ Fischgasse, Brückenkopf-Süd“ durch Deckblatt Nr. 1 rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Riedenburg, 26.10.2015  
Stadt Riedenburg

Lösch  
Erster Bürgermeister